

# TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein führt den Namen

**TENNISCLUB INGERSHEIM e.V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.Nr. VR300239 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Ingersheim.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes (WTB) und des Württ. Landessportbundes (WLSB). Er beachtet deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

## § 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Club besteht aus Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Passive Mitglieder können unter den gleichen Bedingungen wie Gäste die Platzanlage benutzen.

Jugendliche Mitglieder unterliegen dem vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Das Weitere regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

Integrierender Bestandteil dieser Satzung ist die Platz- und Spielordnung, deren Inhalt und Anwendung der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Ordnung im Interesse eines reibungslosen Spielbetriebes zu befolgen.

Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten und Arbeitseinsätze zu leisten.

## § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand (oder umgekehrt) muss dem Vorstand bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem ersten Tag des folgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod.

Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum letzten Tag des Geschäftsjahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Geschäftsjahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.

Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden: Wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.

Wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.

Wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

## § 6 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Kassenprüfer.

Jedes Vereinsamt dauert, soweit nichts Anderes bestimmt, 2 Jahre.

## § 8 Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet in Ingersheim die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassiers

Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr

Wahlen, sofern erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung des Vereins werden unter seinem Namen im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim und auf der aktuellen Homepage des Vereins veröffentlicht.

Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende.

Die Versammlung ist ab 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Ist der Vorsitzende verhindert, so hat der stellvertretende Vorsitzende die Leitung zu übernehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Beschreibung der vorgesehenen Änderungen.

Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem:

# TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG

Vorsitzenden  
stellvertretenden Vorsitzenden  
Kassier (Schatzmeister)  
Schriftführer  
Sportwart  
Jugendwart  
Vorsitzender des Festausschusses

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf besteht.

Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Ausschließlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB). Jeder vertritt allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Sonderausschüsse**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen.

# TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG

## § 12 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen sollen für passive und jugendliche Mitglieder niedrigere Werte als für aktive Mitglieder angesetzt werden. Außerdem sollen bei mehreren Familienmitgliedern, Auszubildenden, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistenden Ermäßigungen gewährt werden.

Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder aus anderen Gründen am aktiven Sport nicht teilnimmt.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist die Aufnahmegebühr voll und ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag entrichtet sind.

Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag erhoben. Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung zusätzlicher Mahnkosten verpflichten sich die Mitglieder, ihre Zustimmung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages im Einzugsermächtigungsverfahren zu geben.

Mitglieder, die mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, sind weder spiel- noch stimmberechtigt.

## § 13 Kenntnisnahme der Satzungsbestimmungen

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Ausfertigung der gültigen Satzung.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,

der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder,

der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands,

einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Ingersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# **TENNISCLUB INGERSHEIM e.V. - SATZUNG**

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Zur Bestellung der Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

Ingersheim, März 2017